



Bern, den 28. Sep. 1926

N° 341. IV. 126.

S c h a f f h a u s e n

Ihrem Wunsche entsprechend teilen wir Ihnen hiemit das Empfangs-Rufzeichen H 9 R 11 zu.

Die Zuteilung dieses offiziellen Rufzeichens berechtigt zum einseitigen Verkehr mit konzessionierten Amateur-Sende-Stationen des In- und Auslandes. Mit nicht konzessionierten, d. h. geheimen Amateur-Sendern dürfen keine Empfangsversuche verabredet und ausgeführt werden; ebenso ist die Zusendung oder Vermittlung von Q.S.L.-Karten oder von sonstigen Korrespondenzen an solche verboten.

Für den verabredeten einseitigen Verkehr sind die folgenden Bestimmungen der provisorischen Verordnung betr. private radioelektrische Sendestationen vom 1. Juli 1925 massgebend:

§ 16.

1. Die jeweiligen einschlägigen allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, sowie die jeweiligen internationalen Uebereinkommen und Reglemente über Radiotelephonie und Radiotelegraphie finden auf den Betrieb der konzessionierten Versuchsstationen Anwendung.

2. Die konzessionierten Versuchs-Sendestationen ohne beschränkte Rundspruch-Bewilligung dürfen nur zur Ausführung von Versuchen und zur Beförderung der diesen Versuchen dienenden Mitteilungen benützt werden. Die Uebermittlung anderer Nachrichten ist weder gegen Bezahlung noch unentgeltlich gestattet. Namentlich ist jede Art Réklame oder Propaganda streng verboten.

3. Die Versuchssendestationen dürfen nicht für Uebungen zur Erlernung des Sendens oder Empfangens von Morsezeichen benützt werden.

4. Radiotelegraphische oder radiophonische Sendeveruche sind gemäss den Vorschriften des von der Obertelegraphendirektion aufgestellten Réglements auszuführen.

5. Bei Ausführung radiotelegraphischer oder radiophonischer Sende-Versuche hat sich der Konzessionär, bzw. der die Station bedienende Angestellte in der Regel einer der drei Hauptlandessprachen zu bedienen. Im Verkehr mit ausländischen Amateuren ist auch die englische und spanische Sprache oder eine allgemeine Hilfssprache zugelassen. Im telegraphischen Sendeverkehr sind die international vereinbarten und die allgemein gebräuchlichen Abkürzungen zulässig. Chiffrierte und vereinbarte Texte sind verboten.

Ausführungsbestimmungen:

40. Der radiotelegraphische oder radiophonische Verkehr der konzessionierten Amateurstationen ist auf verabredete Sende- und Reichweitenversuche, sowie auf die Teilnahme an Wettbewerben beschränkt. Der verabredete direkte Sendeverkehr gestattet:

- mit konzessionierten schweizerischen Empfangsstationen, denen ein Rufzeichen zugeteilt wurde;
- mit konzessionierten schweizerischen Amateursendestationen und mit Sendestationen der Klasse II;
- mit ausländischen Amateursendestationen, deren Inhaber und Rufzeichen amtlich bekannt gegeben wurden.

47. Zum direkten einseitigen Verkehr mit Versuchs-Sendestationen können auch konzessionierte Empfangsstationen zugelassen werden. Diesen wird auf schriftliches Gesuch ein besonderes Rufzeichen zugeteilt. Es ist verboten, mit Empfangsstationen nichtamtliche Rufzeichen zu vereinbaren und zu benützen.

Der allfällige Verzicht auf das Rufzeichen ist der Obertelegraphendirektion schriftlich mitzuteilen. Das Rufzeichen ist im übrigen an ihre Empfangs-Konzession gebunden und erlischt mit derselben.

Der Empfang dieses Schreibens ist uns schriftlich zu bestätigen mit der Erklärung, dass Sie die darin enthaltenen Bestimmungen befolgen werden.

Mit vollkommener Hochachtung.

Die Obertelegraphendirektion:

Im Auftrag,

Der Chef der technischen Abteilung:

